



Inhaltsverzeichnis

Seite

93. Bekanntmachung der Allgemeinverfügung der Stadt Leverkusen vom 27.04.2020 zu weiteren Maßnahmen zum Zwecke der Verhütung und Bekämpfung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 in der Stadt Leverkusen	173
--	-----

93. Bekanntmachung der Allgemeinverfügung der Stadt Leverkusen vom 27.04.2020 zu weiteren Maßnahmen zum Zwecke der Verhütung und Bekämpfung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 in der Stadt Leverkusen

Gemäß § 28 Abs. 1 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen, Infektionsschutzgesetz (IfSG) in der Neufassung des Gesetzes vom 27.03.2020 IfSG - (BGBl. I S. 587) in Verbindung mit § 35 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein – Westfalen (VwVfG NRW) vom 12.11.1999 (GV. NRW S. 602), jeweils in der z. Zt. gültigen Fassung, erlässt der Oberbürgermeister der Stadt Leverkusen folgende

Allgemeinverfügung

zu weiteren Maßnahmen zum Zwecke der Verhütung und Bekämpfung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 in der Stadt Leverkusen:

Für den Zeitraum vom 30. April 2020 bis zum Ablauf des 3. Mai 2020 wird ganztägig für das gesamte Stadtgebiet Leverkusen auf allen öffentlichen Flächen (Straßen, Wegen, Plätzen, Parks, Wäldern usw.) folgendes angeordnet:

1. Der Verzehr von alkoholischen Getränken ist verboten.
2. Das Mitführen von Bollerwagen, Handkarren und ähnlichem ist verboten. Ausgenommen von dem Mitführungsverbot sind Eltern, die mit ihren minderjährigen Kindern (max. 14 Jahre alt) öffentliche Flächen betreten.
3. Geräte, die der Schallerzeugung oder Schallwiedergabe dienen (Musikinstrumente, Tonwiedergabegeräte, Handys und ähnliche Geräte) dürfen zu diesem Zweck nicht genutzt werden. Ausgenommen hiervon sind Geräte, die fest in Kraftfahrzeugen, Lastkraftwagen oder an Motorrädern verbaut sind, wenn eine Lärmbelästigung ausgeschlossen ist.

4. Die Verbote der Ziffern 1 - 3 gelten nicht für Anwohner des genannten Gebietes auf deren privaten Grundstücken.
5. Für den Fall der Missachtung der Anordnungen zu Ziffer 1 - 3 wird das Zwangsmittel des unmittelbaren Zwanges angedroht. Das bedeutet, dass die Gegenstände unmittelbar eingezogen werden.
6. Die Anordnungen zu den Ziffern 1-3 dieser Verfügung sind sofort vollziehbar.

Rechtsgrundlagen:

- § 28 Infektionsschutzgesetz - IfSG in der Neufassung des Gesetzes vom 27.03.2020 IfSG - (BGBl. I S. 587)
- § 13 der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronaschutzverordnung – CoronaSchVO) vom 16. April 2020 (GV.NRW. S. 221a)
- § 3 Infektionsschutz- und Befugnisgesetz vom 14.04.2020 (GV.NRW. S. 218).
- § 80 Abs. 2 Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686)
- §§ 55, 57, 58, 62 und 63 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW (VwVfG NRW) in der Neufassung vom 19. Februar 2003 (GV.NRW S. 23)
- jeweils in der z. Zt. gültigen Fassung -

Hinweis:

Die Vorschriften der CoronaSchVO NRW gelten weiterhin.

- § 11 Abs. 1: Veranstaltungen und Versammlungen sind untersagt
- § 12 Abs. 1: Zusammenkünfte und Ansammlungen im öffentlichen Raum von mehr als 2 Personen sind untersagt.
- § 12 Abs. 3: Das Picknicken und das Grillen auf öffentlichen Plätzen oder Anlagen sind untersagt.

Begründung:

Vor dem Hintergrund drastisch steigender Infektionszahlen in den vergangenen Tagen und der weiterhin dynamischen Entwicklung der SARS-CoV-2 Infektionen ist es erforderlich, weitere kontaktreduzierende Maßnahmen zu ergreifen und Infektionsketten zu unterbrechen bzw. zu verlangsamen. Durch den vorherrschenden Übertragungsweg von SARS-CoV-2 (Tröpfchen) z. B. durch Husten, Niesen oder teils mild erkrankte oder auch asymptomatisch infizierte Personen kann es leicht zu Übertragungen von Mensch-zu-Mensch kommen.

Nach der CoronaSchVO ist es aktuell verboten, mit mehr als 2 Personen im öffentlichen Raum zusammenzukommen. Auch Veranstaltungen und das Picknicken und das Grillen auf öffentlichen Plätzen oder Anlagen sind untersagt. Nach meinen Erkenntnissen halten sich viele Personen an diese Vorgaben. Allerdings ist in den letzten Tagen ein leichter Anstieg der Missachtungen festzustellen.

Der 1. Mai ist traditionell ein Tag, an dem sich viele Gruppen bilden und gemeinsam, oft mit einem Bollerwagen, einen Mai-Spaziergang machen. Diese Bollerwagen dienen dem Transport von Speisen/Getränken, aber auch Musikanlagen. Hierbei werden nach den Erfahrungen der vergangenen Jahre in nicht unerheblichem Maße alkoholische Getränke verzehrt, die auch immer wieder Einsätze des Rettungsdienstes bei hilflosen Personen erforderlich machten.

Es besteht insgesamt die Besorgnis, dass sich auch in diesem Jahr zum 1. Mai oder an den daran anschließenden freien Tagen, unbeeindruckt vom Pandemiegesehen, Gruppen mit mehr als 2 Personen bilden und dann mit Bollerwagen, alkoholischen Getränken und Musikanlagen umherziehen. Dabei ist keinesfalls damit zu rechnen, dass nur bestimmte Punkte im Stadtgebiet angesteuert werden.

Die von mir angeordneten Verbote haben das Ziel, die aktuelle Pandemie einzudämmen. Die Anordnung geschieht in dem Bewusstsein, dass das in Art. 2 Abs. 1 Grundgesetz - GG - genannte Grundrecht der freien Entfaltung der Persönlichkeit für den o. g. Zeitraum eingeschränkt wird. Die Abwägung der Tatsache, dass die Infektionen mit dem Corona-Virus eingedämmt bzw. verlangsamt werden müssen, um das Gesundheitssystem nicht zu überlasten, mit dem Recht jeder einzelnen Person, sich im o. g. Zeitraum frei zu entfalten, wird zugunsten der Infektionsverlangsamung getroffen. Weiterhin ist zu berücksichtigen, dass die in Ziffer 1 – 3 genannten Einschränkungen nur einen kleinen Teil der Leverkusener Bevölkerung treffen, wohingegen das Recht auf körperliche Unversehrtheit nach Art. 2 Abs. 2 GG auf die gesamte Bevölkerung von rd. 167.000 Personen anzuwenden ist.

Sie sind auch erforderlich, weil angesichts der durch Covid-19-Patienten drohenden Belastung des Gesundheitssystems, das der Erfüllung der grundrechtlichen Schutzpflicht aus Art. 2 Abs. 2 GG dient, und der dadurch wiederum indirekt gefährdeten Versorgung auch nicht an Covid-19 erkrankter Personen ein milderer Mittel zur kurzzeitig herstellbaren Abflachung der Infektionsrate nach vertretbarer Einschätzung nicht zur Verfügung steht. Im Übrigen sind die Anordnungen auch angemessen, da durch die geregelten Ausnahmen unzumutbare Belastungen vermieden werden (Ausnahme für Anwohner und Eltern mit minderjährigen Kindern).

Andere, gleich mögliche und geeignete, aber weniger beeinträchtigende Maßnahmen, sind nicht ersichtlich. Insbesondere kommen keine weiteren Nebenbestimmungen in Betracht, mit denen diese Allgemeinverfügung abgemildert werden könnte. Meine Anordnungen stellen nach § 28 Abs. 1, Satz 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG) i. V. m. § 13 CoronaSchVO, wie oben erläutert, eine notwendige Maßnahme zum Schutze der Allgemeinheit vor einer weiteren unkontrollierbaren Weiterverbreitung der Infektionen mit dem COVID-19 Virus in der Bevölkerung dar und dienen einem möglichst weitgehenden Gesundheitsschutz. Unter den mir zur Verfügung stehenden Schutzmaßnahmen sind die o. g. Anordnungen die einzig mögliche Schutzmaßnahme, die zur Verfügung steht. Um das Ziel, die Verbreitung des Virus zu verzögern, zu erreichen, sehe ich mich veranlasst, die oben genannten Maßnahmen anzuordnen.

Die Grundrechte der Freiheit der Person (Artikel 2, Absatz 2, Satz 2 Grundgesetz) und der Versammlungsfreiheit (Artikel 8 Grundgesetz) werden insoweit eingeschränkt. Die Maßnahme ist in Anbetracht des bestehenden Infektionsrisikos geeignet, erforderlich und auch angemessen. Die Stadt Leverkusen ist als örtliche Ordnungsbehörde für die Anordnung und Durchführung des Infektionsschutzgesetzes zuständig. Gem. § 28 Abs. 1 Satz 1, 2 IfSG trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden, oder sich ergibt, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist.

Unter diesen Voraussetzungen kann die zuständige Behörde Veranstaltungen oder sonstige Ansammlungen einer größeren Anzahl von Menschen beschränken oder sie verbieten. Die Tatbestandsvoraussetzungen des § 28 Abs. 1 Satz 1 und 2 IfSG sind gegeben: In Leverkusen sind inzwischen Fälle festgestellt worden, in denen das Coronavirus nachgewiesen wurde. Bis zum 23.04.2020 sind 190 Personen infiziert und 3 Personen an dem Virus verstorben. Wie oben dargelegt, sind Personenansammlungen in besonderer Weise geeignet, die Verbreitung des Virus zu fördern. Liegen die Voraussetzungen des § 28 IfSG vor, trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen. Gem. § 28 Abs. 1 Satz 2 IfSG kann die zuständige Behörde u. a. Veranstaltungen auch verbieten.

Die Androhung von Zwangsmitteln erfolgt auf der Grundlage der §§ 55, 57, 58, 62 und 63 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW (VwVfG NRW). Für die Missachtung der Untersagung wird das Zwangsmittel des unmittelbaren Zwangs angedroht.

Andere Zwangsmittel führen nicht zum Erfolg bzw. sind unzweckmäßig. Zur Erreichung des Zwecks dieser Verfügung ist das Zwangsmittel des Zwangsgeldes ungeeignet, weil das entsprechende Verfahren zu viel Zeit beansprucht, um noch rechtzeitig Wirkung zu entfalten. Nach § 58 Abs. 3 VwVG NRW darf der unmittelbare Zwang nur angewendet werden, wenn andere Zwangsmittel nicht zum Ziel führen oder untunlich sind. Dies ist vorliegend der Fall. Zweck der Untersagung ist es die Ausbreitung von SARS-COV2 zu verhindern oder zumindest zu verlangsamen. Insofern ist die Anwendung des unmittelbaren Zwanges auch verhältnismäßig.

Die Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar nach § 28 Abs. 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG. Die Anfechtungsklage hat keine aufschiebende Wirkung. Diese Verfügung gilt gem. § 41 Abs. 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

Strafbarkeit:

Mit Freiheitsstrafe bis zu 2 Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer u. a. einer vollziehbaren Anordnung nach § 28 Abs. 1 Satz 2, § 30 Abs. 1 oder § 31 IfSG, jeweils auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 32 Satz 1 IfSG, zuwiderhandelt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht in 50667 Köln, Appellhofplatz Klage erhoben werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gem. § 55a Abs. 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer Rechtsverkehr Verordnung – ERVV) vom 24.11.2017 (BGBl. I S. 3803).

Hinweise:

Eine Klage gegen diese Allgemeinverfügung hat gem. § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG keine aufschiebende Wirkung. Dies bedeutet, dass die Allgemeinverfügung auch dann befolgt werden muss, wenn sie mit einer Klage angegriffen wird. Beim Verwaltungsgericht Köln kann gemäß § 80 Absatz 5 VwGO die Anordnung der aufschiebenden Wirkung beantragt werden.

Leverkusen, 27. April 2020

gez. Richrath
Oberbürgermeister
